

Satzung

über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Bothel (in der Fassung der 5. Änderungssatzung)

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bothel in seiner Sitzung am 27.03.2018 / 23.07.2018 / 05.11.2018 / 27.02.2020 / 13.03.2024 / 05.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Gemeinde Bothel betreibt als öffentliche Kindertageseinrichtung den Kindergarten mit einer Kinderkrippe in Bothel im Horstweg 27.

§ 2 Aufgaben

In der Kindertageseinrichtung sollen Kinder bis zur Einschulung unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne von § 2 KiTaG gefördert werden. Dafür ist eine Konzeption regelmäßig fortzuschreiben. Die Tageseinrichtung ergänzt und unterstützt damit die Erziehung des Kindes in der Familie.

Im Übrigen richten sich die Aufgaben nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 3 Aufnahme

(1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern des Elementarbereichs der Gemeinde Bothel bis zum Beginn der Schulpflicht offen. Im begrenzten Rahmen werden Kinder unter 3 Jahren in einer altersübergreifenden Gruppe aufgenommen. Die Aufnahme folgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Sofern die Zahl der aufzunehmenden Kinder die Kapazität der Einrichtung übersteigt, kann das Aufnahmealter heraufgesetzt werden.

(2) In der Kinderkrippe werden Kinder im Alter ab 1 Jahr aufgenommen.

(3) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Bereits aufgenommene Kinder aus anderen Gemeinden können bei Nachmeldungen von Kindern aus der Gemeinde Bothel nicht vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.

(4) Voraussetzung für eine Aufnahme ist, dass das Kind die notwendige körperliche und geistige Reife zum Besuch der Einrichtung besitzt.

(5) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden im Rahmen der Möglichkeiten in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, um eine integrative Erziehung zu erreichen.

§ 4

Aufnahmeverfahren

(1) Die Kinder werden grundsätzlich nach dem Alter aufgenommen; ältere Kinder haben Vorrang. Die Anmeldung muss schriftlich bis zum 31.03. eines jeden Jahres in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bothel erfolgt sein. Die Gemeinde macht jährlich einen Monat vor Anmeldeschluss durch Aushang auf den Ablauf der Anmeldefrist aufmerksam.

(2) In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von der Regelung in Abs. 1 unter Abwägung sozialer Aspekte aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere für Vorschulkinder von Personensorgeberechtigten, die nach dem 31.03. ihren Hauptwohnsitz in Bothel begründet haben. Aufnahmekriterien sind das Alter des Kindes und die Berufstätigkeit der/des Erziehungsberechtigten.

(3) In die Kinderkrippe werden nur Kinder aufgenommen, die geistig und körperlich altersentsprechend entwickelt sind. Die Probezeit dauert 3 Monate. Über die Vergabe von Kinderkrippenplätzen wird nach folgenden Gesichtspunkten entschieden:

1. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind, bzw. Kinder von alleinerziehenden berufstätigen Elternteilen
2. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet
3. Geschwisterkinder

(4) Der Aufnahmeantrag wird auf einem Vordruck gestellt, auf dem die Eltern/Personensorgeberechtigten die erforderlichen Angaben eintragen. Soweit eine besondere Aufnahme nach Abs. 2 beantragt wird, sind die Gründe schriftlich darzulegen.

(5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Leiterin/ dem Leiter der Einrichtung. Im Falle einer Ablehnung ist die Entscheidung des Verwaltungsausschusses einzuholen.

(6) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern/Personensorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Um- und Abmeldung

(1) Die Ummeldung einer anderen Betreuungszeit ist jeweils zum Beginn eines neuen Kinderkrippen- Kindergartenjahres möglich.

(2) Ummeldungen während des laufenden Kinderkrippen- Kindergartenjahres erfolgen nur in begründeten Ausnahmefällen und sind abhängig von der Platzkapazität.

(3) Die Abmeldung eines Kindes muss drei Monate vor Monatsende in schriftlicher Form erfolgen und von der Leitung der Kindertagesstätte bestätigt werden. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.

(4) Abmeldungen zu einem Termin nach dem 31.03. j.J. werden grundsätzlich erst zum Ende des Betreuungsjahres wirksam, ausgenommen sind besondere Abmeldegründe (Wohnortwechsel, länger andauernde Krankheit).

(5) Beim Übertritt vom Kindergarten in die Schule ist keine Abmeldung erforderlich, dies geschieht automatisch (jeweils zum 31.07.).

(6) Beim Übertritt der Kinder von der Kinderkrippe in den Kindergarten ist eine Anmeldung bis zum 31.03. j.J. erforderlich.

§ 6

Gesundheitsvorsorge

(1) Bei Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung muss das Kind frei von ansteckenden Krankheiten sein. Auf die Vorlage eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses wird verzichtet. Es soll das Untersuchungsheft, die Bestätigung nach § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) und, soweit vorhanden, das Impfbuch zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben anzugeben, wenn das Kind unter besonderen Krankheiten leidet, z.B. Allergien und Entwicklungsstörungen/-verzögerungen.

(3) In der Kindertagesstätte können prophylaktisch medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig.

(4) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Leiterin/dem Leiter der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht zu befürchten ist. Ein entsprechendes Attest ist auf Verlangen der KiTa-Leitung vorzulegen.

§ 7

Zusammenarbeit mit den Eltern (Personensorgeberechtigten)

(1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung hat das Recht, zu allen die Einrichtung betreffenden Punkten Stellung zu beziehen.

(2) Die Elternversammlung ist berechtigt, einen Elternrat zu wählen. Macht sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat der Elternrat insbesondere die Aufgabe, das Interesse der Eltern/Personensorgeberechtigten für die Arbeit der Tageseinrichtung zu beleben und die Zusammenarbeit zwischen Eltern/Personensorgeberechtigten, den in der Einrichtung tätigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern und der Gemeinde zu fördern.

(3) Die Konstituierung des Elternrates sowie die Zusammensetzung, Größe und Wahl der Elternräte regelt das KiTaG.

(4) Der Elternrat kann eine Elternsprecherin/einen Elternsprecher wählen. Diese/dieser hat das Recht, von den entsprechenden Ratsgremien zu allen der Tageseinrichtung betreffenden Fragen gehört zu werden.

(5) Die Leiterin/der Leiter der Tageseinrichtung sowie die Gruppenleiterin/der Gruppenleiter stehen den Eltern/Personensorgeberechtigten nach Vereinbarung zu Besprechungen zur Verfügung.

§ 8 **Öffnungszeiten, Urlaubsregelung**

(1) Die Tageseinrichtung ist montags bis freitags geöffnet.

Öffnungszeiten:

Kinderkrippe

Vormittagsgruppe:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Verlängerte Vormittagsgruppe:	von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Kindergarten

Vormittagsgruppe:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Verlängerte Vormittagsgruppe:	von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Ganztagsgruppe:	von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Die Kinder sind pünktlich zu den aufgeführten Öffnungszeiten zu bringen und abzuholen.

(2) Die flexible Betreuung für Kinderkrippe wird in der Zeit von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr, von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 14.30 Uhr (nur verlängerte Vormittagsgruppe) angeboten. Für den Kindergarten wird die flexible Betreuung in der Zeit von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr, von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr angeboten, wobei für Letztere mindestens 10 Anmeldungen von Kindern vorliegen müssen. Es kann ferner auf besondere Betreuungsangebote z.B. während der Schulferien oder eine Kombination der Betreuungszeiten unter Anwendung der anteiligen Tabellengebühr zurückgegriffen werden.

Die Anmeldung hat schriftlich bis zum 20. des Vormonats für mindestens 1 Monat im Voraus zu erfolgen.

(3) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres legt die KiTa-Leitung den Zeitraum der Betriebsferien im Einvernehmen mit der Gemeinde Bothel fest.

§ 9 **Benutzungsgebühren**

(1) Sofern die Eltern/Personensorgeberechtigten nicht aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen von der Gebührenpflicht befreit sind, sind diese verpflichtet, sich an den Kosten der Kindertagesstätte zu beteiligen.

(2) Soweit nicht durch das Land Niedersachsen beitragsfrei gestellt, wird für die Betreuung in der Kindertagesstätte der Gemeinde Bothel folgende Gebühr pro Kind festgesetzt:

Je Betreuungsstunde wird eine Gebühr in Höhe von 66,00 € erhoben.

Zur Berechnung der monatlichen Benutzungsgebühren ist der Stundensatz mit der durchschnittlich täglichen Betreuungszeit zu multiplizieren.

(3) Für die Inanspruchnahme der Sonderbetreuungszeiten nach § 8 Absatz 2 wird für den Kindergarten bei Überschreitung einer täglichen Betreuungszeit von 8 Std. jeweils ein Zuschlag von 33,00 € je angefangene 30 Min. erhoben. Für die Kinderkrippe wird für die Inanspruchnahme der Sonderbetreuungszeiten nach § 8 Absatz 2 je angefangene 30 Min ein Zuschlag von 33,00 € zu der entsprechenden Tabellengebühr nach der Anlage zu § 10 Absatz 1 erhoben.

Die Berechnung der flexiblen Betreuungszeit erfolgt ausschließlich monatlich.

- (4) Die Kosten für das Mittagessen werden über das GiroWeb-Portal abgerechnet.
- (5) Die Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen sind jeweils am 15. des Monats fällig.
- (6) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. bzw. 15. des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet. Für die Zeit der Betriebsferien, bei Krankheit bzw. Verhinderung zum Besuch der Kindertagesstätte sowie bei Schließung der Kindertagesstätte aus nicht vom Träger zu vertretenden Gründen besteht kein Anspruch auf Erstattung der Benutzungsgebühren.
- (7) Zahlungspflichtig sind die gesetzlichen Vertreter und diejenigen, die die Betreuung eines Kindes in der Kindertagesstätte veranlasst haben. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (8) Ist der zur Zahlung Verpflichtete mit den Gebühren um mehr als 1 Monat im Rückstand, kann das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
- (9) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.
- (10) Gegen die Heranziehung zur Zahlung einer Gebühr sind die Rechtsmittel nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegeben.

§ 10

Gebührenermäßigung/Gebührenbefreiung

- (1) Auf Antrag ist die Gebühr nach § 9 Abs. 2, gestaffelt nach Familieneinkommen und den im Haushalt lebenden Personen nach der Anlage dieser Satzung (Tabelle), festzusetzen. Dem Antrag sind prüffähige Nachweise beizufügen, z.B. Einkommensteuerbescheid, Verdienstbescheinigung (siehe Ermäßigungsantrag).
- (2) Maßgeblich ist das durchschnittliche monatliche Familiennettoeinkommen einschließlich der Sonderzuwendungen des letzten Kalenderjahres vor dem Betreuungsjahr. Sofern der Zeitraum der Einkünfte kürzer ist, sind die Einkommensverhältnisse des Antragsmonats maßgebend. Eine vorläufige Berechnung auf Basis älterer Einkommensnachweise ist zulässig.
- (3) Die Berechnungsgrundlage für das Familiennettoeinkommen bildet § 82 SGB XII, wobei § 82 Abs. 3 SGB XII keine Anwendung findet. Abweichend davon werden als Werbungskosten die vom Finanzamt im Steuerbescheid ausgewiesenen Beträge bzw. die Pauschale anerkannt. Bei Mini-Jobs können die nachgewiesenen Werbungskosten anerkannt werden. Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit werden diese dem Einkommen hinzugerechnet.
- Erziehungs- und Kindergeld bleiben unberücksichtigt.
- (4) Wenn sich das Familieneinkommen im Laufe des Kindergartenjahres um mehr als 10 v.H. verringert, kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen zu Grunde gelegt werden.

(5) Besuchen mehrere Kinder aus einem Haushalt im gleichen Betreuungsjahr die Kinderkrippe, so ermäßigen sich die Gebühren für das zweite Kind um 30 v.H. Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben.

(6) Anträge auf Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung werden zum Ersten des Antragsmonats wirksam und werden längstens für ein Betreuungsjahr (bis 31.07. j.J.) ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet.

(7) Für Anträge auf Erlass der Gebühren gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO).

§ 11 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr in der Kindertageseinrichtung beginnt zum 01. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres. Außerordentliche Betreuungszeiten können vereinbart werden, sofern die Kindertagesstättenleitung diesen zustimmt. Die dafür entstehenden Entgelte werden anteilig erhoben und richten sich nach den jeweils gültigen Benutzungsgebühren.

§ 12 Besuchsregelung

(1) Ist das Kind am Besuch der Tageseinrichtung gehindert, so ist dies der Leiterin/ dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.

(2) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen (oder zehn Öffnungstage) ohne Erklärung, so wird nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern/Personensorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt.

§ 13 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

(1) Wird die Tageseinrichtung aus medizinischen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.

(2) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zur oder von der Betreuungseinrichtung obliegt den Eltern/Personensorgeberechtigten. Soll ein Kind nach Beendigung der Öffnungszeit einer anderen Person übergeben werden, so haben die Eltern/Personensorgeberechtigten dies der Leiterin/dem Leiter schriftlich mitzuteilen. Wird ein Kind nicht von den Eltern/Personensorgeberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so wird eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Betreuungsplatz anderweitig verfügt.

(3) Für den direkten Weg zur Kindertagesstätte, für die Dauer des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung und für den Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zwischen Wohnung / Schule und Tageseinrichtung, so ist dies der Leiterin/dem Leiter unverzüglich anzuzeigen.

(4) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 14 Benutzungsordnung

Der interne Ablauf des Betriebes wird durch die Benutzungsordnung geregelt.

§ 15 Datenverarbeitung

(1) Zur Ausführung dieser Satzung, der daraufhin erlassenen ergänzenden Vorschriften und zur Sicherstellung der nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) wahrzunehmenden Aufgaben dürfen die damit befassten Stellen der Samtgemeinde Bothel personenbezogene Daten in dem erforderlichen Umfang erheben und verarbeiten. Zu diesen Daten gehören insbesondere auch Vor- und Zuname, Geburtsdaten und Anschriften der Kinder und sorgeberechtigten Personen sowie sonstige Daten zu Erreichbarkeiten.

(2) Aus den vorgenannten Gründen darf die bei der Samtgemeinde Bothel für melderechtliche Angelegenheiten zuständige Stelle auch erforderliche personenbezogene Daten aus dem Melderegister an die in Abs. 1 genannten Stellen der Samtgemeindeverwaltung übermitteln. Darüber hinausgehende rechtlich bestehende Verpflichtungen zur Weitergabe personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.

(3) Die für die in Abs. 1 genannten Zwecke gespeicherten Daten sind zu löschen, sobald das Erfordernis für eine weitere Verarbeitung für diese Aufgaben nicht mehr besteht.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Bothel, 05.03.2026

Gemeinde Bothel



Schmidt
Bürgermeisterin

Gebühren für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Bothel während der Kernzeiten (§ 8 Abs. 1)

* Zur Berechnung der monatlichen Benutzungsgebühren ist der Stundensatz mit der durchschnittlich täglichen Betreuungszeit zu multiplizieren.